

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

Berlin, 29.11.2021

Rundschreiben 04/2021

**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

§ 27c Zuschuss für Beiträge zur Entgeltumwandlung

§ 27c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27c Zuschuss für Beiträge zur Entgeltumwandlung

(1) Auszubildende sowie Mitarbeitende erhalten ab dem 01.01.2022 für Entgeltumwandlungen einen Dienstgeberzuschuss ausschließlich nach den Vorgaben des Absatzes 2.

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
Stephanie Nienborg
nienborg.s@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

(2) ¹Voraussetzung des Dienstgeberzuschusses ist, dass der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. ²Der Dienstgeberzuschuss beträgt für die ersten aus dem Bruttogehalt umgewandelten (bis zu) 800 € einen Zuschuss von 30 Prozent des Umwandlungsbetrages. Über diesen Betrag hinausgehende Umwandlungsbeträge werden in Höhe der gesetzlichen Regelung (§ 1a Abs. 1a BetrAVG) bezuschusst.

¹Der Dienstgeberzuschuss wird spätestens im Dezember des laufenden Kalenderjahres an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weitergeleitet. ²Bei unterjährig endenden Entgeltumwandlungen wird der Zuschuss mit der Gehaltsabrechnung, in der letztmalig eine Entgeltumwandlung wirksam wird, spätestens im Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt.

(3) Der Dienstgeberzuschuss kann nur entweder nach Abs. 1 oder der Besitzstandsregelung in Anspruch genommen werden.

Besitzstandsregelung:

(1) ¹Auszubildende sowie Mitarbeitende der EG 1 bis 8 mit Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die bis einschließlich 31.12.2018 geschlossen wurden, erhalten auf Antrag bei einem im Kalenderjahr entrichteten sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlungsbetrag von mindestens 600,- € bis höchstens 800,00 € für das jeweilige Kalenderjahr einen Dienstgeberzuschuss von 240,- €. ²Wird der Mindestumwandlungsbetrag im Kalenderjahr nicht erreicht oder überschreitet er 800,00€, richtet sich die Berechnung des Dienstgeberzuschusses nach § 27c Abs. 2. ³Der Dienstgeberzuschuss wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres statt eines Zuschusses nach § 27c Abs. 1 als Zuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weitergeleitet. ⁴Bei unterjährig endenden Entgeltumwandlungen wird der Zuschuss anteilig bezogen auf die in Satz 1 genannte Mindestsumme i.H.v. 600,- € geleisteten Zahlungen mit der Gehaltsabrechnung, in der letztmalig eine Entgeltumwandlung wirksam wird, spätestens im Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt. ⁵Wurde der Dienstgeberzuschuss anteilig als monatlicher Zuschuss gewährt, wird dieser weiter monatlich gewährt.

(2) Auf rechtzeitigen Antrag des Mitarbeitenden, dessen Versorgungsträger nicht bereit oder in der Lage ist, einen (höheren) verpflichtenden Dienstgeberzuschuss für einen bestehenden Vertrag entgegenzunehmen, treffen Dienstgeber und Mitarbeitender eine Vereinbarung, wonach der an die Versorgungseinrichtung abzuführende Betrag gleichbleibt und künftig neben einem verminderten umgewandelten Entgelt den Dienstgeberzuschuss enthält.

Nach Wahl des Mitarbeitenden kann alternativ der zusätzliche Dienstgeberzuschuss auch in ein neues Versorgungsprodukt nach Wahl des Dienstgebers eingezahlt werden.

Wenn der gewählte Versorgungsträger die Annahme des verpflichtenden Dienstgeberzuschusses im bestehenden Vertrag nicht ermöglicht, unterrichtet der Dienstgeber den Mitarbeitenden in Textform über die bestehende Wahlmöglichkeit sowie die Frist, innerhalb derer ein Antrag auf eine individuelle Vereinbarung zur Besitzstandsregelung gestellt werden muss.

Anmerkung zur Besitzstandsregelung:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei monatlicher Zuschussgewährung nach Absatz 1 Satz 5 der Besitzstandsregelung die individuelle Vereinbarung bis spätestens zum 31.12.2021 geschlossen sein muss, der Antrag nach Absatz 2 der Besitzstandsregelung dementsprechend rechtzeitig vorher zu stellen ist.

¹Erfolgt die Zuschussgewährung als Einmalzahlung im laufenden Kalenderjahr, ist die individuelle Vereinbarung rechtzeitig vor Fälligkeit abzuschließen. ²Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, bis wann ggf. ein Antrag zu stellen ist, damit er noch rechtzeitig umgesetzt werden kann.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

II. Erläuterungen

Erläuterungen zur Beschlussfassung werden nachgereicht.



Andrea U. Asch
Vorstand DWBO